Gotteszell, den 31. Mai 1936.

An

Zum Akt Kreisjägermeister.

Herrn Oberlehrer Högn,

Ruhmannsfelden.

Betreff: Pflichtschiessen.

Sie haben an dem am 30. Mai 36 stattgefundenen Bflichtschiessen des Hegering 5 nicht teilgenommen. Ich verweise dam er
besonders auf Ziffer 3 der Schiessvorschrift für den Reichsbund
"Deutsche Jägerschaft" über die Pflicht zur Teilna hme an den
Schiessen.

In allernächster Zeit findet eine Wiederholung des Pflichtschießens statt. Sie wollen sich daher, im Falle dies bisher noch nicht geschehen ist, mit einwandfreier Munition eindecken, um eine glatte Abwicklung des Pflichtschießens zu sichern.

Ich verweise nochmals auf Ziffer 13 der Schiessvorschrift wonach für das Pflichtschiessen nur solche Waffen benützt werden dürfen, die bei der Jagdausübung geführt werden. Nur dann kann der Zweck des Pflichtschiessens erfüllt werden.

Termin über das nächste Pflichtschiessen wird Ihnen noch bekannt gegeben.

Der Kreisjägermeister:

Der Begeringleiter.